

Bekanntmachung

über die Verlängerung der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren für die befristete Änderung der Staufunktion des Emssperrwerks im Rahmen der Regionalen Infrastrukturmaßnahme Ems

Der Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, hat mit Schreiben vom 26.03.2018 für das o. a. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 16 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg.

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht nach § 74 VwVfG ein Planfeststellungsbeschluss.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist im Wesentlichen die befristete Änderung der Nebenbestimmungen A.II.1.22 und A.II.2.2.1 des geltenden Planfeststellungsbeschlusses zum Emssperrwerk.

Es wurde beantragt, das Sommerstauziel abweichend von der Nebenbestimmung A.II.1.22 für die Überführung von Werftschiffen der Meyer Werft am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) sowie in den Jahren 2020 bis maximal 2029 jeweils ab dem 16.06. bis zum 15.09. von NHN +1,75 m auf NHN + 1,9 m am Pegel Gandersum anzuheben. Ebenfalls wurde beantragt, die in der Nebenbestimmung A.II.2.2.1 für den Einstau der Tideems festgelegten Sauerstoffrandbedingungen im Zeitraum 2020 bis maximal 2029 einmal jährlich für eine Schiffsüberführung auszusetzen. Zur Eingriffskompensation ist eine Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf Flächen des ehemaligen Spülfeldes Coldwehr in der Gemarkung Larrelt (Stadt Emden) mit einer erlaubnispflichtigen Benutzung des Gewässers Knockster Tief im Bereich der Gemeinde Krummhörn geplant; hilfsweise ist eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG vorgesehen.

Außerdem wurde beantragt, für die am 24.05.2019 (+/- 3 Tage) vorgesehene Schiffsüberführung die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen und hilfsweise den vorzeitigen Beginn der beantragten Maßnahmen gemäß § 69 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 WHG zuzulassen.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Von dem Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Ersatzmaßnahme können Grundstücke in den Gemeinden Rhede (Ems), Jemgum, Westoverledingen, Moormerland und Krummhörn, der Samtgemeinde Dörpen sowie den Städten Emden, Leer, Papenburg und Weener (Ems) betroffen sein.

Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die Planfeststellungsbehörde hat das Entfallen der vorherigen allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, so dass für dieses Vorhaben gemäß § 9 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 UVPG die UVP-Pflicht besteht.

Die Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht (Unterlage B)
- Grundstückspläne (Unterlage B – 2)
- UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG einschließlich einer allgemein verständlichen, nicht-technischen Zusammenfassung (Unterlage C)
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH-Gebiete „Unterems und Außenems“ und „Ems“ sowie die Vogelschutzgebiete „Emsmarsch von Leer bis Emden“ und „Emstal von Lathen bis Papenburg“ (Unterlage D)
- Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage E)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie bzw. zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG (Unterlage F)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Angaben zur Eingriffskompensation (Unterlage G)
- Untersuchung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schifffahrt, Fischerei, Landwirtschaft, Jagd und touristische Nutzung (Unterlage H)
- Befreiungsantrag für das Naturschutzgebiet „Unterems“ (Unterlage I)

Da die Planunterlagen zu Beginn der am 08.05.2018 bekannt gemachten Auslegungsfrist vom 23.05.2018 bis 22.06.2018 bei der Stadt Weener (Ems) nicht verfügbar waren, wird zur Heilung dieses Verfahrensfehlers die öffentliche Auslegung der Planunterlagen bei der Stadt Weener (Ems) entsprechend verlängert.

Der Antrag mit den Planunterlagen liegt daher nunmehr

ab dem 25.05.2018 bis einschließlich 25.06.2018

bei der **Stadt Weener (Ems), Bauamt, Marktstraße 3, 26826 Weener (Ems), Zimmer 2**, während der Dienststunden (montags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 16.30 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04951 305-324 zur Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung sowie der Antrag mit den Planunterlagen können im o. g. Auslegungszeitraum zusätzlich im Internet unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> (Rubrik „Wasserwirtschaft“ > Zulassungsverfahren > Oberirdische Gewässer und Küstengewässer > Emsperrwerk) sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingesehen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Durch die Verlängerung der Auslegungsfrist verschiebt sich die mit Bekanntmachung vom 08.05.2018 für die Stadt Weener (Ems) veröffentlichte Äußerungsfrist vom 23.07.2018 auf den 25.07.2018.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 25.07.2018

Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG) und sonstige Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weener (Ems), Bauamt, Marktstraße 3, 26826 Weener (Ems), oder dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Oldenburg, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, einreichen bzw. erheben. Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Be-

einträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen und Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG, § 73 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 6 VwVfG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 6 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes).
- b) Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- e) Bei Äußerungen und Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).
- f) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Erhebung bzw. Einreichung von Einwendungen und Äußerungen entstehen, können nicht erstattet werden.
- g) Sofern im Planfeststellungsverfahren Einwendungen erhoben werden, werden die zur Bearbeitung der Einwendung erforderlichen personenbezogenen Daten der einwendenden Person(en) verarbeitet (Art. 6 EU-Datenschutzgrundverordnung in Verbindung § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz).
- h) Alle im Zusammenhang mit dem Emssperrwerk stehenden Zulassungsentscheidungen einschließlich des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.08.1998 zum Emssperrwerk in der derzeit gültigen Fassung können auf der o. g. Internetseite des NLWKN eingesehen werden.
- i) Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Weener, den 25.05.2018

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Ludwig Sonnenberg